

Friedhofsgebührensatzung
der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 109 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 2006 (Nds. GVBl. S. 382), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 8.2.1973 (Nds. GVBl. S. 41) und des Beschlusses des Rates der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald vom 09.10.2007 wird für die Friedhöfe in der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald folgende Friedhofsgebührensatzung erlassen:

§ 1
Art der Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald übernommenen Friedhöfe und Friedhofskapellen in Hilter a.T.W. werden Gebühren nach § 3 dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet
 - a) der Antragsteller und derjenige, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und die Friedhofskapelle benutzt werden,
 - b) gewerbliche Unternehmen, die auftragsgemäß die Bestattung besorgen.
2. Die Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührentarife

1. Reihengräber

- | | |
|------------------------------|----------|
| a) für Personen bis 6 Jahre | 121,00 € |
| b) für Personen über 6 Jahre | 282,00 € |

2. Wahlgräber

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) je Grabstelle | 404,00 € |
| b) für die Verlängerung der Nutzungszeit
je Grabstelle | 404,00 € |
| c) jährliche Gebühr für die Überschreitung der
Nutzungszeit (in einer Summe zahlbar) | 13,45 € |

3. Urnengräber

(Beträge jeweils pro Urne)

a) Urnenwahlgräber	161,00 €
b) Anonymes Urnengrab	121,00 €
c) Halbanonymes Urnengrab	108,00 €
d) Jährliche Gebühr für Überschreitung der Nutzungszeit (in einer Summe zahlbar)	8,07 €

4. Beisetzung / Umbettungen

4.1 Beisetzung

a) Ausheben / Füllen eines Grabes (Reihen- oder Wahlgrab)	350,00 €
b) Ausheben / Füllen eines Urnengrabes	50,00 €
c) Benutzung der Friedhofskapelle	203,00 €
d) Benutzung der Leichenkammer / Tag (für auswärtig zu Bestattene)	6,50 €

4.2 Mehrkosten

Fallen bei einer Beisetzung außergewöhnliche Nebenarbeiten an, z.B. Versetzen von Grabmälern, so sind die dadurch entstehenden Mehrkosten zu vergüten.

4.3 Umbettung

Sarg- und Urnenumbettungen werden nach tatsächlich entstandenem Aufwand mit dem Gebührenpflichtigen abgerechnet.

5. Sonstige Gebühren

a) Genehmigungsgebühr für ein Denkmal	40,00 €
b) Benutzung der Orgel	11,00 €

§ 4

Entrichtung der Gebühren

1. Alle Gebühren sind innerhalb einer Woche nach Aushändigung oder Zustellung der Gebührenbescheide an die Gemeindekasse Hilter am Teutoburger Wald zu entrichten.
2. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5

Erlass von Gebühren

Im Falle besonderer Bedürftigkeit kann die Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

§ 6
Rechtsmittel

Gegen die Festsetzung und Heranziehung aufgrund dieser Gebührensatzung kann der Gebührenschuldner innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten eingelegt werden.

Die Erhebung der Klage befreit nicht von der fristgerechten Zahlung nach § 80 Abs. 2 VwGO.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

§ 8

Die Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Hilter a.T.W. vom 25.04.1973 tritt zum 01.01.2008 außer Kraft. Der Gebührentarif zur Friedhofsgebührenordnung vom 25.04.1973, zuletzt geändert durch die Euroglättungssatzung vom 25.10.2001 tritt ebenfalls zum 01.01.2008 außer Kraft.

Hilter a.T.W. den 09.10.2007

Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald

gez. Wellinghaus
Bürgermeister

Siegel